

Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Entwurf

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1970² über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird wie folgt geändert:

Art. 21

Finanzhilfen nach diesem Gesetz können bis zum Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleiches, längstens aber bis zum 31. Dezember 2005, zugesichert werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11085

¹ BBl 2000 4969
² SR 844